

## Anlage 2

### Synopse der Beteiligungsformen der politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte nach § 27 GO NRW

<b>Ratslösung</b>	<b>Ausschusslösung</b>
<p>Die Integrationsräte sind auf kommunaler Ebene die politischen Repräsentationsgremien der Menschen mit Migrationshintergrund in NRW und werden von ihnen gewählt. Sie sind als Pflichtgremien im § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen rechtlich verankert.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Neben den gewählten Persönlichkeiten mit Migrationshintergrund gehören dem Integrationsrat entsandte Ratsmitglieder an. Somit wird eine direkte Verzahnung mit dem Stadtrat gewährleistet.</li><li>• Damit soll gemeinsam auf Augenhöhe, an einer effektiven kommunalen Integrationspolitik gearbeitet werden und beratend dem Stadtrat effektive Vorschläge unterbreitet werden. Dabei weist er eine hohe Eigenständigkeit auf.</li><li>• Der Integrationsrat ist als demokratisch gewähltes Gremium, eng mit der kommunalen Politik verzahnt. Er erfüllt dabei zwei wichtige Funktionen:<ol style="list-style-type: none"><li>1. Bildung einer politischen Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund.</li><li>2. Expertengremien für das Thema Integration in den Gemeinden.</li></ol></li></ul>	<p>Neu und anders als beim Regelmodell des Integrationsrates ist, dass die für Ratsausschüsse geltenden § 57 Absatz 4 Satz 1 GO NRW und § 58 GO NRW ausdrücklich auch auf den Integrationsausschuss anwendbar sind, soweit sich aus § 27 GO NRW nichts anderes ergibt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Rat kann somit auch die Tätigkeit des Integrationsausschusses in seine allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse einbeziehen oder sachkundige Bürger zu Mitgliedern des Integrationsausschusses bestellen.</li><li>• Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er indes nach § 27 Absatz 12 Satz 4 GO NRW beachten, dass die direkt gewählte Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund in jedem Fall die Mehrheit im Integrationsausschuss stellt. Auf diese Weise bleibt der Charakter des Integrationsausschusses als ein Gremium, das insbesondere der Teilhabe der Menschen mit Einwanderungsgeschichte am kommunalpolitischen Diskurs dient, gewahrt.</li><li>• Insbesondere bestimmt Absatz 12 Satz 5 für das Modell „Integrationsausschuss“ ausdrücklich, dass der Integrationsausschuss als beratender Ausschuss sui generis wie ein „echter“ Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubeziehen ist.</li><li>• Dennoch ist der Integrationsausschuss ein Ratsausschuss, der einige Besonderheiten aufweist. So werden die Persönlichkeiten mit Migrationshintergrund, die dem Integrationsausschuss angehören, durch Direktwahl gewählt. Eine</li></ul>

Kombinationslösung, wie z.B. die eines Sozial-, Integrations- und Gleichstellungsausschuss scheidet daher aus und ist nicht zulässig.

**Fazit:**

Im Gegensatz zum Ratsmodel ist der Integrationsausschuss nur beratend tätig und hat keine Beschlusskompetenz aufzuweisen. Als eindeutige Schwächung des Integrationsausschusses gegenüber dem Integrationsrat wird vom Landesintegrationsrat die Option angesehen, dass Ratsfraktionen sachkundige Bürger für den Integrationsausschuss benennen können.